

LCH-MERKBLATT

VERANTWORTLICHKEIT UND HAFTPFLICHT DER LEHRPERSONEN

Die gesamte Thematik ist sehr komplex und enthält viele juristische
Feinheiten, die für den Laien kaum zu erkennen sind.
Dieses Faltblatt will auf einige Aspekte klärend aufmerksam machen.

I. RECHTLICHES

Obhut und Verantwortlichkeit

Lehrkräfte haben gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern eine Obhutspflicht. Sie sind im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit verantwortlich für die psychische und physische Unversehrtheit der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Das verlangt, dass sie Gefahren vorausschauend einschätzen, aktiv bekämpfen und die Anvertrauten mit den zur Verfügung stehenden Mitteln schützen. Die Verantwortlichkeit kann nicht delegiert werden.

Eintreten der Haftpflicht

Haftpflicht kann entstehen, wenn im schulischen Bereich eine Schülerin oder ein Schüler verletzt wird. Jeder Haftpflichtfall ist ein Einzelfall, der unter Würdigung der besonderen Umstände zu beurteilen ist. Durch eine verantwortungsbewusste Wahrnehmung der Obhutspflicht können Lehrkräfte das Risiko eines Haftpflichtfalles praktisch ausschliessen.

Träger der Haftpflicht

In der Regel liegt die Haftpflicht beim Schulträger. Für Schadenfälle der Lehrkräfte ist also die Schulgemeinde haftpflichtig. Probleme für Lehrkräfte entstehen dann, wenn die Schulgemeinde ihre Haftpflicht bestreitet, etwa weil ihr von ihrer Haftpflichtversicherung dazu geraten wird. Für eine Lehrkraft können daraus langwierige und psychisch belastende Verfahren entstehen. Schadenersatzfolgen ergeben sich für die Lehrkraft nur dann, wenn sie vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat.

Strafrechtliches

Wer Leib und Leben der ihm anvertrauten Kinder vorsätzlich oder grobfahrlässig gefährdet, muss mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen. Ein solches Verfahren kann mit dem Entzug der Lehrbefähigung enden.

Versicherungen

Der Abschluss einer Berufshaftpflicht-Versicherung macht für Lehrkräfte kaum Sinn. Kulante Versicherungen der Schulträger, die im Schadenfall tatsächlich geradestehen, entschärfen die ganze Angelegenheit wesentlich. Am ehesten empfiehlt sich für Lehrkräfte eine Rechtsschutzversicherung, da Haftpflichtfälle zu aufwendigen Verfahren führen können.

Empfehlungen

- Die Regelung der Haftpflicht mit dem Arbeitgeber sorgfältig und vollumfänglich abklären.
- Den überlegten Umgang mit schwierigen, unvorhersehbaren Ereignissen im Bereich der Schule fördern.
- Im Ereignisfall für Offenheit sorgen, Vertrauen schaffen und auf kulante Erledigung hinwirken.

II. PÄDAGOGISCHES

Umgang mit Gefahren und Risiken

Der altersgemässe Umgang mit Gefahren und Risiken gehört zu einer normalen Entwicklung des Menschen. Er bildet wichtige körperliche und geistige Kräfte, baut natürliche Aggressionen ab und fördert die angemessene Einschätzung anforderungsreicher Situationen. Lebensnaher Unterricht baut den Umgang mit Gefahren und Risiken sorgfältig und altersgemäss auf und leistet damit einen wesentlichen Teil zu einer ganzheitlichen Erziehung. Die Hinführung zur Gefahreneinschätzung ist die beste Schadenprävention. Überbehütung, Gefahrenverdrängung und Ängstlichkeit hingegen verhindern lebenswichtige Erfahrungen und begünstigen das Unfallgeschehen. Den Massstab bilden die Möglichkeiten der Kinder und nicht die Erwartungen der Erwachsenen. Der angemessene Umgang mit Gefahren und Risiken kann nur an diesen selbst erlernt werden, was sorgfältiges Abwägen seitens der Erziehenden voraussetzt.

Besondere Veranstaltungen – Besondere Gefahren

Beim Verlassen der gewohnten Umgebung, in der man gelernt hat, mit den vorhandenen Gefahren umzugehen, können neue oder gar erhöhte Gefahren auftreten, und zwar für Lehrkräfte genauso wie für Schülerinnen und Schüler. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, das Gefahrenpotential sorgfältig abzuschätzen, zu bewerten und daraus die richtigen Schlüsse zu ziehen. Besondere Veranstaltungen (Lehrausgänge, Schulreisen, Wandertage, Sporttage, Fahrten mit dem Velo zum Schwimmbad, Exkursionen, Schulverlegungen, Wanderlager, Velotouren, Skilager usw.) und besondere Fächer (Werken, Kochen, Turnen, Schwimmen usw.) bergen ein erhöhtes Gefahrenpotential, das eine erhöhte Aufmerksamkeit erfordert.

Empfehlungen

- Das Thema «Umgang mit Gefahren und Risiken» mit den Kindern und allen an der Erziehung Beteiligten regelmässig besprechen.
- Das Schulzimmer regelmässig verlassen, um auch in diesem Bereich praxisnah zu üben.
- Altersgemässe und entwicklungsgemässe Anweisungen geben.
- Klare Regeln aufstellen, begründen und durchsetzen.
- Auffällige Kinder besonders im Auge behalten.

III. GRUNDSÄTZE

Die Verantwortung ist gross, das Risiko klein

Es gibt keine Massnahmen oder Rezepte, die Unfälle – und damit Haftpflichtfälle – mit Sicherheit verhindern. Tragische Unglücksfälle geschehen oft gerade dort, wo man sie am wenigsten vermutet. Angesichts des schier unermesslichen Gefahrenpotentials im Schulbetrieb sind schwere Unfälle verschwindend selten. Zur Anklage von Lehrkräften kommt es hie und da, zur Verurteilung praktisch nie. Es besteht absolut kein Anlass, auf einen lebensnahen und ganzheitlichen Unterricht zu verzichten. Im Gegenteil: Die beste Unfallprävention ist die entwicklungsangepasste Hinführung der Kinder zum Umgang mit Gefahren und Risiken unter Wahrung hoher berufsethischer Grundsätze seitens der Lehrkräfte.

Grundlegende Voraussetzungen für die Erfüllung der Obhutspflicht

- Wanderungen, Unterkünfte, Fahrten rekognoszieren.
- Das Programm der Entwicklung und den Fähigkeiten der Teilnehmenden anpassen.
- Eltern klar und rechtzeitig informieren: Programm, Ausrüstung, Verpflegung, Kosten, Dispensationen, besondere erzieherische oder medizinische Massnahmen, Erreichbarkeit, Notfallblatt usw.
- Die Ausrüstung muss mit den Anforderungen und den Verhältnissen übereinstimmen.
- Fähiges Begleitpersonal mitnehmen, durch die Behörde anstellen lassen, klar instruieren und überwachen.
- Klare und altersgemässe Anweisungen geben, Einhaltung regelmässig überprüfen.
- Kinder beobachten: Ängstlichkeit, Ermüdung, Mutproben, Überschätzung usw.
- Auffällige Kinder besonders beaufsichtigen, gesundheitliche Beeinträchtigungen berücksichtigen (Allergien, chronische Leiden, Medikamente, ärztliche Anweisungen usw.)
- Ärztliche Versorgung sicherstellen, Reiseapotheke mitnehmen, Notfallzettel, Natel.
- Im Zweifelsfall, z.B. bei Witterungsumschlag, umkehren, kein erhöhtes Risiko eingehen.
- Beim Einsatz von Privatautos zu Schulzwecken die Versicherungsfragen klären (Behörde).
- Kein Alkoholkonsum in Lagern, auch nicht durch die Lagerleitung.

Bestelladresse Merkblatt:

LCH-Sekretariat

Ringstrasse 54

CH-8057 Zürich

T 044 315 54 54 | F 044 311 83 15

E adressen@lch.ch
